

# Satzung der "Stiftung Jona"

## Präambel

Die heutige Zeit ist zum einen gekennzeichnet durch Werteverfall, Orientierungslosigkeit und Nichtwissen über christlichen Glauben sowie das geschriebene Wort der Bibel; zum anderen bestimmt sozialer Abstieg mit Verarmung vieler Menschen das heutige und wohl auch zukünftige Bild unserer Gesellschaft.

Die Stiftung möchte beiden Entwicklungen zunehmender geistiger und materieller Not durch mildtätiges Tun entgegenwirken.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

**"Stiftung Jona"**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung Jona ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, des Wohlfahrtswesens sowie die mildtätige Betreuung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Angehörigen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung auf Grundlage des christlichen Glaubens und praktizierter christlicher Nächstenliebe. Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, beispielsweise durch Aufbau und Unterhaltung des Hauses Jona. Die Einrichtungen müssen christlich geleitet und geführt werden. Zu den Angeboten gehört vor allem die Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, junge Menschen zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln, sodass sie in der Lage sind, ihre Stellung in Familie und Gesellschaft auszufüllen sowie die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken, Kleidung oder anderen Materialien für den Grundbedarf (beispielsweise Schulmaterial) an betreute Personen und deren Angehörigen. Zu

den Angeboten kann auch die Akutinobhutnahme sowie eine innewohnende Betreuung, die Einrichtung von Kinderheimen oder Wohngruppen sowie die Einzelfallbetreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen gehören.

- Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung; dazu kann auch die Aufsuchende Familienhilfe/-therapie und interkulturelle Eingliederungshilfe in Krisensituationen gehören.
- Durchführung und Unterstützung von Schulprojekten und Projekten im Bereich frühkindlicher Erziehung/Bildung. Die Stiftung kann hierzu beispielsweise Schulen, Willkommensklassen oder Kindertagesstätten gründen und betreiben oder deren Gründung und Betrieb unterstützen.
- Unterstützung/Beratung und Fortbildung von Lehrern zur Steigerung des Interesses von Kindern und Jugendlichen am Schulunterricht.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 50.000,-
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.  
Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so hat er für den Fall seines Ausscheidens durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde einen Nachfolger zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung.

Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und ausreichend Stiftungsmittel vorhanden sind, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt und nach den in der Wirtschaft üblichen Bezügen honoriert werden.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den Verein für Berliner Stadtmission zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.